

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 81/11 B

L 4 KR 3944/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 KR 415/09 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt als Witwer und Sonderrechtsnachfolger der 1941 geborenen und am 29.11.2010 verstorbenen H. (im Folgenden: Versicherte) Zahlung von 2050,87 Euro als Erstattung des von der Versicherten gezahlten Eigenanteils für die Versorgung mit Zahnersatz zzgl wegen Ratenzahlung vereinbarter Zinsen und Verwaltungskosten. Die bei der beklagten Krankenkasse Versicherte erhielt wegen Schilddrüsenkrebses Anfang 2003 zu Lasten der Beklagten eine Strahlentherapie mit einer Gesamtdosis mit 50 gy ("Gray"). Die Versicherte führte ihre im Sommer 2004 erfolgte Versorgung mit Zahnersatz auf diese Strahlentherapie zurück. Sie verlangte von der Beklagten und in den Vorinstanzen vergeblich, ihr die selbst getragenen Kosten vollständig, über den gewährten Zuschuss hinaus (50 % des zahnärztlichen Honorars nebst notwendigen Material- und Laborkosten, zusätzlich 5 Euro für NEM-Legierungen je Abrechnungseinheit) zu erstatten. Das LSG hat zur Begründung der Leistungsablehnung ua ausgeführt, der Versicherten habe nach § 30 SGB V idF des Gesetzes vom 22.12.1999 kein weiterer Anspruch zugestanden. Aus Verfassungsrecht ergebe sich nichts Anderes, da der Aufopferungsgedanke (*BVerfG NJW 1999, 857, 858*) entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Sonderopfer verlange (*vgl BSGE 85, 66 = SozR 3-2500 § 30 Nr 10*), an dem es vorliegend fehle. Der Schaden sei durch die seinerzeit einzig medizinisch sinnvolle Behandlungsmethode eingetreten (*Urteil vom 2.9.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihr Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des sinngemäß geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von höchstrichter-



licher Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*).

- 5 Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern trägt lediglich vor, dass er die vom LSG zugrunde gelegte Rechtsprechung des BVerfG (*NJW 1999, 857*) anders als das LSG verstanden habe. Selbst wenn man diesem Vorbringen sinngemäß die Frage entnehmen wollte, ob sich die verfassungskonforme Leistungsauslegung durch das BVerfG lediglich auf Aufopferungsansprüche bezieht, legt der Kläger jedenfalls den Klärungsbedarf dieser Frage nicht dar. Er setzt sich nämlich nicht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Reichweite der zitierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinander (*vgl BSGE 85, 66 = SozR 3-2500 § 30 Nr 10*) und führt nicht aus, inwiefern Kritik an dieser Rechtsprechung des erkennenden Senats erneuten Klärungsbedarf hat entstehen lassen. Auch soweit der Kläger auf einen anderen Beschluss des BVerfG verweist (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*), stellt er weder eine Rechtsfrage noch legt er den Klärungsbedarf einer Rechtsfrage mit Blick auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats dar (*vgl zur verfassungskonformen Auslegung des Leistungsrechts zB BSG-Urteil vom 21.6.2011 - B 1 KR 17/10 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*).
- 6 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

